

ziplin, zum Schutze und zur Mehrung des sozialistischen Eigentums und zur stetigen Weiterentwicklung des ökonomischen Denkens. Daher obliegt dem Leiter eines Betriebes gemäß § 112 GBA i. V. m. den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 3 und 37 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBl. II S. 121) die Pflicht, sofern ein Schaden am sozialistischen Eigentum eingetreten ist, unter Einbeziehung der Werktätigen die Ursachen aufzudecken und zu beseitigen und, sofern hierbei festgestellt wird, daß ein Werktätiger den Schaden durch schuldhaftes Verletzen seiner Arbeitspflichten verursacht hat, die Aufgabe, diesen Werktätigen materiell zur Verantwortung zu ziehen. Durch die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit soll der Werktätige mit der Verpflichtung zum Wertersatz im Rahmen der gesetzlichen Festlegungen zugleich erzogen werden, künftig seine Arbeitspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

In der vorliegenden Arbeitsstreitsache hatte das Stadtbezirksgericht, ausgehend von den vorgenannten Regelungen, bei der Überprüfung des Einspruchs des Klägers gegen den Beschluß der Konfliktkommission festgestellt, daß der aufgetretene Schaden an dem vom Kläger geführten Traktor auf eine fahrlässige Pflichtverletzung gemäß § 113 Abs. 1 GBA seitens des Klägers zurückzuführen war. Er war daher auf Grund der gemäß § 115 GBA vom Verklagten fristgerecht geltend gemachten materiellen Verantwortlichkeit zu einer Schadenersatzleistung verpflichtet worden, die sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht zu beanstanden war.

Diese Entscheidung beruht darauf, daß der Kläger als Berufskraftfahrer mit der Fahrerlaubnis für die Klassen I und V über die erforderlichen Kenntnisse für das Führen einer Zugmaschine verfügt, wozu auch Kenntnisse technischer Daten gehören. So war ihm bekannt, daß der Traktor rahmenlos gebaut ist und nur auf Zug arbeitet. Aus der Bedienung desselben wußte er, was der tragende Teil des Traktors ist. Aus der Wartung und Pflege des Traktors hatte er Kenntnis darüber, daß bei diesem Typ die Zugkraft auf dem Hinterrad liegt. Daraus folgt, daß er von vorn für Zugverbindungen nicht Verwendung finden durfte, es sei denn, daß er aus technischen Gründen — ohne Belastung — selbst abzuschleppen ist. Das Verhalten des Verklagten muß insoweit gerügt werden, als er den Kläger über die Arbeit mit dem Traktor nicht individuell angeleitet hat, insbesondere wurde verabsäumt, generell im Kreise der Kraftfahrer den Komplex „Abschleppen“ in Arbeitsschutzunterweisungen eingehend zu behandeln. Dieser Mangel in der Leitungstätigkeit befreite den Kläger jedoch nicht davon, seine Arbeitsaufgaben als Fahrer einer Zugmaschine gemäß §§ 2, 20 und 106 GBA ordnungsgemäß zu erfüllen.

Wenn der Verklagte auf Grund der Einsicht in die Mängel seiner Leitungstätigkeit, unter Berücksichtigung, daß der Traktor zur Abschreibung stand sowie in Wertung der Arbeitsdisziplin und der bisherigen Arbeitsergebnisse des Klägers von der Anwendung einer differenzierten materiellen Verantwortlichkeit Gebrauch machte, indem er von ihm nur noch 75 M begehrte, so steht diese Disposition des Verklagten den Regelungen der §§ 109 Abs. 2, 113 Abs. 4 und 115 GBA nicht entgegen, insbesondere dann nicht, wenn eingeschätzt werden muß, daß der erzieherische Zweck gegenüber dem Kläger mit der Neufestsetzung des Schadenersatzbetrags erreicht worden ist. Der Kläger hat mit seiner Bereitschaft zur Schadenersatzleistung zum Ausdruck gebracht, sich am 18. März 1971 nicht so verhalten zu haben, wie es von ihm verlangt werden konnte. Die hierauf beruhende Einigung der Parteien hat der Senat für zulässig gehalten, da bei der festgestellten

Sach- und Rechtslage sowohl dem Schutze des sozialistischen Eigentums als auch der Erziehung des Schadensverursachers entsprochen worden ist.

§ 115 Abs. 1 Satz 2 GBA; § 50 Abs. 2 AGO.

1. Stellt die Pflichtverletzung eines Werktätigen, die einen Anspruch auf Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit begründet, zugleich eine Straftat dar (hier: Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls), so erlischt der Anspruch aus der materiellen Verantwortlichkeit erst mit der Verjährung der Strafverfolgung.

2. Im Rechtsmittelverfahren ist der Streitfall an das Gericht erster Instanz zur sachlichen Entscheidung zurückzuverweisen, wenn dieses Gericht rechtsirrtümlich den geltend gemachten Anspruch als verjährt angesehen und deshalb die Klage abgewiesen hat.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 21. Mai 1971 - I StAG 26/71.

Der Verklagte ist bei der Klägerin als Leiter der Abteilung Tiergesundheit und -hygiene tätig. Seit September 1969 fährt er als sog. Selbstfahrer einen betriebseigenen Pkw. Auf einer Dienstreise am 2. Oktober 1969 verursachte der Verklagte einen Verkehrsunfall, durch den am Pkw Totalschaden in Höhe von rund 14 000[^] M entstand; außerdem wurden der Verklagte und mehrere Personen verletzt.

Mit Schreiben vom 7. Mai 1970 machte die Klägerin beim Stadtbezirksgericht gegen den Verklagten die materielle Verantwortlichkeit geltend. Zugleich wies sie darauf hin, daß der Verklagte auf Grund des Unfalls noch immer arbeitsunfähig sei und sie deshalb bisher von der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit Abstand genommen habe. Inzwischen sei aber bekannt geworden, daß der Verklagte wegen des von ihm verschuldeten Verkehrsunfalls vom Kreisgericht O. durch Strafbefehl zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.

Die Klägerin hat deshalb beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe eines Monatsgehalts zu zahlen.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Stadtbezirksgericht hat die Klage abgewiesen, weil die materielle Verantwortlichkeit nicht innerhalb von drei Monaten geltend gemacht worden sei.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Einspruch (Berufung) ein. Dazu berief sie sich auf das gegen den Verklagten durchgeführte Strafverfahren, durch das gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 GBA die Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung Anwendung finden müßten. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Stadtbezirksgericht hat entgegen den Hinweisen der Klägerin in der Klageschrift nicht beachtet, daß gegen den Verklagten ein Strafverfahren vor dem Kreisgericht O. stattgefunden hat, das wegen der schuldhaften Herbeiführung des schweren Verkehrsunfalls durch den Verklagten (Vergehen gegen § 196 Abs. 1 und 2 StGB) mit einem Strafbefehl über eine Geldstrafe endete. Der Strafbefehl ist seit dem 7. Januar 1970 rechtskräftig.

Damit ist gerichtlich festgestellt, daß der Verklagte durch seine Pflichtverletzungen zugleich eine Straftat begangen hat. Hieraus ergibt sich für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit die Anwendung der Fristenregelung aus § 115 Abs. 1 Satz 2 GBA, wonach bei Schadenersatzansprüchen aus schuldhaften Pflichtverletzungen, die zugleich Straftaten darstellen,